

# **BGer 5A 504/2016 vom 2. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_504\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_504_2016)

FR: TF 5A 504/2016 du 2 août 2016

IT: TF 5A 504/2016 del 2 agosto 2016

## **Regeste**

Kostenvorschuss in einem Betreibungsverfahren | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist der Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig eines Streitwertes gegeben ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ). Dem Beschwerdeführer steht ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheides zu ( Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG ). Auf die fristgerecht erhobene Beschwerde ist daher einzutreten ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG )

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen und mit freier Kognition an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104).

### **E. 1.3**

Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens können die in der Beschwerde erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe gegenüber der Vorinstanz bilden. Darauf ist der Beschwerdeführer vom Bundesgericht bereits hingewiesen worden (Urteil 5A\_181/2016 vom 6. Juni 2016 E. 1.4). Seinem Ansinnen, gegen die Vorinstanz ein Disziplinarverfahren zu eröffnen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da dem Bundesgericht im Zwangsvollstreckungsrecht keine Aufsichtsfunktion zukommt.

## **E. 2**

Anlass zur Beschwerde gibt die Höhe des Kostenvorschusses für die Anhebung einer Betreibung.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 68 Abs. 1 SchKG sind die Betreibungskosten vom Gläubiger vorzuschüssen. Das Betreibungsamt kann die verlangte Betreibungshandlung unter Anzeige an den Gläubiger einstweilen unterlassen, falls der Vorschuss nicht geleistet wird. Es steht im pflichtgemässen Ermessen des Betreibungsamtes, in welcher Höhe es den Vorschuss ansetzt. Es hat hierfür die vermutlich anfallenden Kosten für jede Betreibungshandlung zu schätzen ( BGE 130 III 520 E. 2.2 S. 522; EMMEL, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 14 zu Art. 68; RUEDIN, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 18 f. zu Art. 68). Dabei ist zu unterscheiden zwischen Gebühren, d.h. dem Entgelt für die Inanspruchnahme

amtlicher Tätigkeit, und den Auslagen, die mit der Amtshandlung verbunden sind, wie Porti, Reisen, Inserate, Telefon und dergleichen. Welche Gebühren und Entschädigungen zu belasten und wie sie zu bemessen sind, wird durch die GebV SchKG abschliessend festgelegt (zur amtl. Publ. bestimmtes Urteil 5A\_172/2016 vom 15. Juli 2016 E. 3.2; BGE 136 III 155 E. 3.3 S. 157; 131 III 136 E. 3.2.2 S. 139).

### **E. 2.2**

Im vorliegenden Fall setzte die kantonale Aufsichtsbehörde den Kostenvorschuss für das vom Beschwerdeführer beabsichtigte Betreibungsbegehren für die Forderung von Fr. 100.-- neu auf Fr. 50.-- fest. Dieser Betrag umfasst die Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls gemäss Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG (Fr. 20.--), die Auslagen gemäss Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG für die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner (Fr. 8.--) und des Zahlungsbefehlsdoppels an den Gläubiger (Fr. 5.--). Hinzu kommen die Gebühr gemäss Art. 16 Abs. 3 GebV SchKG für einen allfälligen Zustellungsversuch (Fr. 7.--) und die Auslagen gemäss Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG für eine zweite Zustellung (Fr. 8.--). Aufgerundet ergeben die von der Vorinstanz berücksichtigten Positionen insgesamt Fr. 50.--.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer kritisiert zu Recht nicht, dass die aufgelisteten Kosten dem GebV SchKG entsprechen. Hingegen stellt er sich auf den Standpunkt, dass der Kostenvorschuss nur Fr. 33.-- betragen dürfe. Nicht zu berücksichtigen sind seiner Meinung nach die Kosten für einen Zustellungsversuch und die Auslagen für eine zweite Zustellung, sowie die Aufrundung, mithin der Teilbetrag von Fr. 17.--. Er begründet dies mit dem Umstand, dass es sich bei der Schuldnerin um eine Unternehmung mit Sitz in U. \_\_\_\_\_ handle und deren Büro tagsüber besetzt sei. Damit erübrige sich ein Zustellungsversuch und eine zweite Zustellung. Ebenso falle der im Kostenvorschuss aufgenommene Rundungsbetrag weg.

### **E. 2.4**

Mit dieser Sichtweise blendet der Beschwerdeführer aus, dass es sich beim Kostenvorschuss lediglich um eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten für die Einleitung der Betreibung handelt. Dem Betreibungsamt bzw. im Beschwerdefall der Aufsichtsbehörde steht hier ein gewisses Ermessen zu, bei dessen Überprüfung sich das Bundesgericht Zurückhaltung auferlegt ( BGE 141 III 97 E. 11.2 S. 98) bzw. es nur bei gesetzwidriger Ermessensbetätigung einschreitet (vgl. BGE 134 III 323 E. 2 S. 324/325; zuletzt Urteil 5A\_849/2015 vom 27. Juni 2016 E. 4.4). Zudem kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner mit Schwierigkeiten verbunden sein kann und ein erneuter Versuch vorzunehmen ist, welcher entsprechende Kosten nach sich zieht. Im Rahmen eines Kostenvorschusses ist es daher vertretbar, eine solche eventuelle Vorkehrung zu berücksichtigen. Im Ergebnis erweist sich die gerundete Pauschale daher nicht als unangemessen. Daran ändert auch die allgemeine Anrufung diverser verfassungsmässiger Rechte nichts. Dem (Eventual-) Antrag, den Kostenvorschuss auf Fr. 33.-- festzusetzen, kann daher nicht gefolgt werden. Beizufügen bleibt, dass der Beschwerdeführer vom Betreibungsamt gegen Gebühr eine detaillierte Abrechnung über die getroffenen Vorkehrungen verlangen kann ( Art. 3 GebV SchKG ).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Die unentgeltliche Rechtspflege kann dem Beschwerdeführer zufolge Aussichtslosigkeit der Anträge nicht gewährt werden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.